

Entscheidende Behörde

UVS Vorarlberg

Entscheidungsdatum

20.11.2008

Geschäftszahl

2-005/08

Rechtssatz

Der Antrag auf eine Verfügung der unverzüglichen Rückstellung der beschlagnahmten Tiere an die Eigentümer war als unzulässig zurückzuweisen. Gegenstand einer Entscheidung über eine Beschwerde nach § 67a Z 2 AVG ist lediglich die Feststellung, ob der angefochtene Verwaltungsakt rechtmäßig oder rechtswidrig war.